**Antrag auf Zulassung eines elektronischen Zeiterfassungssystems**

Anlage zum Antrag vom: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Antragstellerin: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vorhabenbezeichnung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Eingesetztes System: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gemäß Nr. 3.1.3 der Verwaltungsvorschriften –VV - zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) kann zum Nachweis der Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme erfolgen, wenn diese bei der Bewilligung zugelassen worden sind. Voraussetzung für die Zulassung elektronischer Zeiterfassungssysteme ist, dass

* die erfassten Stunden dem Projekt direkt zugeordnet werden können und
* die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Stundenerfassungen durch den Projektverantwortlichen/Zuwendungsempfänger bestätigt wird.

Hiermit erkläre ich, dass das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem die o.g.

Kriterien erfüllt.

Ich versichere, dass

* die Daten über die Arbeitszeit der im Projekt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden (Aufbewahrungsfrist), sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist,
* durch das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem nicht die Prüfrechte der der Bewilligungsbehörde, des Landesrechnungshofes oder anderer Prüfinstanzen beeinträchtigt werden,
* gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in NRW lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden,
* die Datenbestände so organisiert werden, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann eine Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden.

Mir ist bekannt, dass

* die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden,
* die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen,
* das System nicht zum Nachweis der Arbeitszeit gemäß Nr. 3.1.3 VV zu § 44 LHO anerkannt wird, wenn es jetzt oder in Zukunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt.

Unterschrift Antragsteller/in eingeben Ort, Datum eingeben.